

# Satzung des Karnevalsvereins Ferna e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Karnevalsverein Ferna“ - abgekürzt „KVF“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ - abgekürzt „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ferna.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Anschrift eines Vorstandmitgliedes des Vereins.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und die Förderung des traditionellen, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Veranstaltungen karnevalistischer Tradition. Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignete Maßnahmen durch.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sein will und die Aufnahme schriftlich beantragt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit dem Anfang des Monats, in dem sie beantragt wurde. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen eines Vorstandsmitgliedes; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(b) mit dem Tod des Mitgliedes.

(c) durch Streichung aus der Mitgliederliste per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

(d) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt 6 Vorstandsmitgliedern (wobei ein Vorstandsmitglied als Schatzmeister und ein anderes Vorstandsmitglied als Schriftführer fungiert). Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern anlässlich der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis Neuwahlen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit der aktuellen Wahlperiode.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Reden, Tänze und andere Beiträge, die für eine karnevalistische Veranstaltung vorgesehen sind, zu prüfen und Änderungen durchzusetzen, wenn diese in Form und Inhalt nicht den Bestimmungen des „§ 2 Zweck“ entsprechen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-adresse des Mitgliedes oder mittels Veröffentlichung im regionalen Mitteilungsblatt. Zwischen der Auslieferung des Mitteilungsblattes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens eine Woche liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - Berichterstattung der Kassenprüfer
  - ggf. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

(5) Andere Mehrheitsbeschlüsse in Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Gesamtmitgliederanzahl des Vereins wirksam.

#### § 9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Oktober für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ferna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 geändert und neugefasst.

Ferna, 01.02.2019

Unterschriften

